

Dienstag den 22 Juli Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛ. ꝛ. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialem Befehl.

Num.



XXIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eлевischen, Gelbrischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod- & Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

1. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Den 16 m. p. ist primus terminus subhastationis des Wehrlands Hofes in Espellen abgehal-
ten, und in selbem 1500 Eлевische Thaler darauf gebotten worden; so werden Liebhabere
hiedurch abgeladen, um in secundo termino den 15 Augusti, Nachm. gegen 2 Uhr, am Wirths-
hause, die Haam genannt, an der Spitze sich einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Zu-
gleich

gleich wird debitor ad videndum distrahl, abgeladen. Dinslacken im Landgericht den 2ten Junii 1755.

Demnach ad instantiam des Grävingschulzen zu Hammerde, wider die Jungfer Westendorf distractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr ästimirten Aßfuhlen-Kampß, erkannt, und zu dessen Verkaufung termini auf den 29 May, 21 Julii und 22sten September, jedesmahl Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst präfigiret; Als können diejenige, so zu Ankauffung obgem. Kampß Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden, gewärtigen; Auch werden alle, so an beir. Aßfuhlen-Kamp einige Ansprach oder Recht zu haben vermeinen, Kraft gegenwärtigen proclamatus, wovon eines hieselbst, und das andere zu Ulma angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 2 dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum iustificatoriis, sub poena perpetui silentii, bejubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

Nachdem ad instantiam der Erbgenahmen von Eoudom, wider die Ehefrau Huffelmanns, zur Verkaufung des Wehdekampß und anderthalb Morgen Heugewachs an der Düvenstrassen, annoch nähere termini distractionis auf den 5 Junii und 22 Septembris, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an hiesigem Königl. Landgericht präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so etwa Lust tragen mögten, sothane pertinentien an sich zu kauffen, in dictis terminis sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber wird die Wittbe Wortmanns, modo Ehefrau Huffelmanns ad videndum distrahl, nicht weniger alle diejenige, welche an gedachten Stückern ex quocunque capite es auch sey, einige Ansprach zu haben vermeinen mögten, hiedurch sub poena præculli abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production ihrer Documenten, anzugeben und zu iustificiren. Hamm im Landgericht den 10 April 1755.

Ad instantiam Curatoris des Moriz Grotischen Vermögens, Herrn Advocati Münster, sollen nachstehende ästimirte immobilair Stücke in dreyen legalen terminis den 8 Augusti, 3 Octob. und 28 Novembris, allemahl Vorm., bey dem Königl. Landgericht zu Ulma, publice distrahliret werden, als: 1) Das hieselbst auf der Viehstrasse gelegene Haus, samt der darin befindlichen hölzernen Braugereidenschaft, ästimiret zu 418 Rthlr 14 flüb. 10 und eine halbe deut. 2) Der dazu gehörige eingemauerte Braukessel, tariret zu 55 Rthlr. 3) Ein Malterse Landes am Langscheder Wege cum onere Canonis annui von 1 Rthlr 7 und ein halben st., zu 16 Rthlr. 4) Drey Scheffelse Landes am Reckerdings Wege cum onere von 6 Scheffelse duplicis, zu 25 Rthlr. 5) Zwey Scheffelse an Stabies. Siggen cum onere eines auf ein Scheffelse hasten- den Canonis von 2 Scheffel. dupli, das andere aber ist frey, ästimiret zu 55 Rthlr; Lusttragende können sich also in besagten terminis einfinden, die aufgenommene Taxe und Verkaufsvorwarden einsehen, und in letzterm termino die meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Herr Walther und Dröner zu Soest, lassen hiedurch notificiren, daß bey ihren Hagelsabriken allhand Sorten Hagel in civilen Preis vorrätzig, recommendiren sich also an die Händl. Negotianten; wie auch an die Herrn Liebhabers der Jagd, um sich bey ihnen zu adressiren.

Das Oberr. Henschörter Kirchen-Guth im Kirchspiel Wiblingwerth, soll den 15 Julii, 16 September und 18 November a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr, auf der Landgerichtsstube hieselbst, dem meistbietenden verkauft werden; wer daran einige prætenstion hat, muß sich binnen gesetzter Zeit sub poena perpetui silentii melden, und solche iustificiren. Altena im Landgericht den 1 Julii 1755.

Da das von denen Königl. Förstern Herrn Nadler und Evers freywillig zum Verkauf ausgelegte Wirthshaus, die Erone genannt, im Amt Sennep gelegen, bis zu 1300 Uhr gelauffen; so wird solches hiedurch bekant gemacht, daß darüber den 24 Julii in Sennep, des Nachm. die letzte Kerze ausbrennen soll.

Zu Hehen soll nächstens einiges Wehde- und Bauland verpachtet, der Tag selbst aber durch den Kirchenruf näher bekant gemacht werden.

zum Accord sich selbst gemelbten Kaufmanns, Henr. Peter Westen, einigen Anspruch zu haben verneinen, hiedurch zu wissen, daß wegen anscheinender und von dem Debitore communi self constitirter insufficientiæ massæ der eventualiter angeordnete Curator Herr Landgerichts Advocatus Bolling vermittelst ad Acta übergebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung, ad liquidandum, bey entstehender gütlicher Handlung, gebeten; wenn wir nun solchem Suchen bewandten Umständen nach statt gegeben; Als citiren und laden wir euch Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Dortmund, und das dritte in Elberfeld angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten Termin zu rechnen, als nemlich: den 29 Julii, 26 Aug. und 23 Sept, eure Forderungen, wie ihr solche mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, ad Acta anzeigen, die documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, Debitore auch Neben-Creditoren ad Protocolum verfähret, rechtliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnis und Locum in der abzufassenden Prioritäts- Urtheil gewartet, mit Ablauf dieses Termini aber, sollen Acta vor beschlossenen geachtet, und dieselige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sie doch in denen Terminis sich nicht gestellet, und selbige gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, u. d. ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden; wornach sich also dies selbe zu achten. Hagen im Landg den 24 Junii 1755.

Demnach über das Vermögen der Eheleute Meinhard hieselbst concursus Creditorum entstanden, und der Herr Doctor von Oyen als Curator angeordnet worden, welcher bey uns angestanden, daß Creditores ediktaliter vorgeladen werden mögten: Als laßen wir alle Creditores, die an dem Meinhardischen Vermögen Anspruch zu haben verneinen, Kraft dieses Proclamatis, wovon eins hier, das andre in Xanten und das dritte in Rheinberg angeschlagen werden soll, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermögen, auf den 10 Septembris a. c., vorm hiesigen Königl. Landgericht anzeigen, die justificatoria in originali produciren, ihrer Forderungen halber mit denen Debitoribus und Neben-Creditoren ad protocolum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntnis und locum in der abzufassenden prioritatis- Urtheil warten, mit Ablauf dieses termini aber, sollen acta für beschlossenen geachtet, und dieselige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder man solches gleich geschehen, sich doch in terminis nicht gestellet, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, wornach sie sich zu achten haben. Wesel im Landgericht den 9 July 1755.

J. v. Stockum. Siegfried. v. Weinom.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgericht zu Bochum, fügen hiedurch jedermann zu wissen, wasmassen ad instantiam der Eheleuten Predigerin Dickerhof im Haag, wider die verwittelte Freyfrau von Loe, æstimatio & distractio des der letztern zuständigen Lehmkuhls Hof zu Hundham, erkannt gewesen, und denn ged. Hof in ultimo distractionis terminis von dem Herrn Hoffiscal und Advocato ordinario Bethacke allodial, frey als meistbietenden anerkaufft worden: da nun derselbe dieser Eigenschaft halber gerne gesichert seyn mögte, mithin um Edictales gebeten; Als werden in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst zu Castrop und Hattingen affigiret worden, alle und jede, so an vorgem. verkaufften Lehmkuhls Hof zu Hundham einige Ansprache wieder die allodial-freye Qualität zu formiren berechtiget zu seyn verneinen mögten, hiedurch ediktaliter citiret und abgeladen, daß sie à dato binnen 9 Wochen ihre vermeintliche Berechtigte bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein- und vorbringen, die documenta zur justification derselben in originali produciren, sonst gemärtig, daß nach Verfließung dieser Frist, die nicht erschiene präcludiret, von diesem Guth abgewiesen, und deshalb niemand weiter gehöret werden solle. Bochum im Königl. Preussischen Landgericht den 27 Junii 1755.

Anbana.

Anhang

Num. XXIX. Dienstag den 22 Julii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen außerbald Duisburg.

Die Armen-Vorsteher bey der Gemeinde zu Dinker, wollen, das denen Armen daselbst zuständige Haus, welches der Schreiner Kartenberg bewohnet, mit Obbrigkeilichen Consens, öffentlich in denen dazu anberaumten terminis von 4 zu 4 Wochen, und zwar den 1 Augusti, 29 dno und 26 September a. c., allemahl morgens um 9 Uhr, beym Rathhause und Königl. Stadtgericht zu Soest verkauffen; wes Entes Liebhabere sich aldem einfinden und ihren Vortheil suchen können, Gesaiten in ultimo Termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll.

Ingefolge des Churfürstl. Officialat. Gerichts zu Cöln, an dem Hohengericht zu Dorsten ertheilter Commission, soll der im Kirchspiel Bottrop, Gerichts Dorsten belegener Ritterlig Schlangenholtz mit allen dazu gehörigen Verticentien als Hoffath, Ländereyen, Wiesen, Büschen, Waldungen, Jagd, Fischerey und allen anlebenden adelichen Gerechtigkeiten mit darzu gehörigen Baurenhöfen und Kotten, entweder alles zusammen, oder nach befindenden Umständen ruckweise, am 1ten, 5ten und 6ten Augusti a. curr., aufm adelichen Ritterlig Schlangenholtz, dem meistbietenden verkauffet werden; welche hiezu Lust haben, wollen sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden.

De Heer Jacob Royenteen is vorneemens, op St. Jacobi den 25 July a. c., aan de meest-bietende te verkopen twee Parceelen Bouwland. Imand daertoe gaedinge hebbende, kan op den bepaalden tyd, 's naemiddags om twee uuren, in 't Gerechtshuis der Heerlykheid Mook zig invinden.

Derz Commission auf der Millsbeck zu Gemneperhaus, so vor diesem in der Krone gewohnet, will Pferd, Karre, Pflug, Eggen und Geschir vor rückständige Renthen. Pacht durch den Königl. Rentmeistern Herrn Felderhof freywillig verkauffen lassen, wovon der eigentliche Tag durch den Kirchenruf bekant gemacht werden soll.

Ad instantiam Joh. G. Oberweg, soll das dem Christ. Schaafland zugehörige in der Stadt Breckerfelde gelegene Wohnhaus, so zu 90 Rthlr 35 flüber nebst dessen Wiese, so zu 100 Rthlr taxiret, in nachfolgenden dreyen Terminis, als den 18 Julii, 15 Augusti und 12 Septembris, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, beym Landgericht zu Ludenscheid subhastiret, und in ultimo termino plus licitanti zugeschlagen werden; wornach die zu Ankauffung dieser Parceelen lusttragende sich achten können. Woben auch zugleich allen und jeden Creditoribus, so an gedachten prædii præsention haben mögten, aufgegeben wird, in letztem termino subhastationis sich mit ihren justificatoriis beym Landgericht zu melden, wiedrigensals zu gewärtigen, das mit ihren Forderungen præcludiret werden sollen. Ludenscheid im Landgericht den 20 Junii 1755.

Bev Adrian Geisthöfel im Hamm, sind 2000 Pfund Pelwolle zu verkauffen; wer dazu Lust hat, derselbe kan sich binnen 14 Tagen melden.

Nachdem durch den Intelligenz. Zettel bereits bekant gemacht, das die Erben des in Cleve verstorbenen Weinhändlers Wilh. Henr. von Nurbeck, gesinnet, einige zur Erbschaft gehörige Grundstücke zu verkauffen, solche Termini aber durch zwischen gekommene Verhinderungen nicht abgehalten worden; Als wird denen Liebhabern hiedurch anderweit bekant gemacht, das auf den 26 dieses, der erste Termin auf der Stadts. Waage Glocke vier ohnsehlbahr abgehalten werden solle; Es können sich Liebhabere sodann an Ort und Stelle beliebig einfinden und ihren Nutzen suchen. Cleve den 16 Julii 1755.

Bev der Accise-Casse zu Herlohn, sollen am 31 hujus, Vormittags, einige Pfund confiscirten Thee, auch Caffedonen aus der Accisestube verkauft werden. Auch ist daselbst vor ohngefahr andert, alb

anderthalb Jahr ein klein Viquet von ohngefähr 2 Pf. Thee im Packhause liegen geblieben, so nicht signiret, worzu sich auch bis dato niemand gemeldet, sollte sich nun der Eigener vor Ablauf obigen Terminu dazu qualificiren können, so hat sich derselbe zu melden, sonst zu gewärtigen, daß solcher ebenfalls für die schuldige Ueise verkauft werden wird.

Nachdem die vorherige Distractio der Lottum-Grundstein, so genannte Stiers-Weide, näher allergnädigst approbiret worden; So wird nunmehr nur mit Distraction der so genannten Beckischen-Weide, in denen im vorigen Intelligenz-Zettel bekannt gemachten terminis verfahren werden, wornach sich also qualificirte Liebhabere zu richten. Eleve den 15 July 1755. Vigore Commissionis, Sethman.

Herman Schmall ist willens, sein Haus so in Kantten in der Rheinstraßen gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer daran etwas zu präntiren hat, kan sich in Zeit von 3 Wochen, bey dem Einwohner Brey melden.

Auf Donnerstag den 7 Augusti und 14 Tage hernach, als Donnerstag den 21 selbigen Monats, wollen die Eheleute van de Sande, ihre in Grieterbusch belegene so genannte Schlusens-Weide, dem Weisbietenden publice verkaufen. Die dazu Lust tragen, wollen sich besagten Tages, des Nachmittags Stöcke 1, zu Nees an des Herrn Secretarii von Dorsten Behausung einfinden.

VI. Sachen / so verkauft außershalb Dnieburg.

Der Kirchmeister Büchmann zu Brunen, hat die Halbscheid des daselbst gelegenen halben Kebbings-Hofes als meistbietender öffentlich an sich gekauft, und ist gesinnet à dato dieses über 3 Wochen, den Kaufschilling zu bezahlen; wer also auf diesen Hof Anspruch zu haben verneinen möchte, muß sich binnen solcher Zeit behörig melden. Befehl den 12 Julii 1755.

Elbert Scholten hat sein zu Hellsam, in der Jurisdiction Weeze gelegenes, so genannten Schaddenkath cu n annexis, an Jan von Schwaemann aus der Hand verkauft; wer nun einlages Recht an diesen Kathen zu haben verneinen möchte, muß sich in Zeit von 6 Wochen, auf ein ewiges stillschweigen, gehörigen Orts melden.

Der Schuster Goswin Henrich Lopp in Soest, hat an Johann Georg Dahlhof, einen Morgen geistlichen Landes, so am Paradieser Wege, in so genannten Stockey, zwischen Nid. Woesthof und des Ankäufers Lande gelegen, woraus jährlich 42 Stüder an das Capitulum ad Sanctum Patroclum bezahlet werden müssen, erblich verkauft; weshalb alle und jede, so an diesem Lande ex quocunque capite einige Ansprache haben mögten, abgeladen werden, um sich mit ihren Anforderungen innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, sub poena perpetui silentii, bey dem Königl. Stadtgericht in Soest, zu melden.

Der Herr Grofschichtmann Theodor Schnap, hat an die Vormünder über des Coloni Jünglings Kinder Kuphof zu Castrop und Dalecks, zwen und einen halben Morgen geistlichen Landes, so in der Wurpfe gelegen, woraus jährlich 1 Rthlr 30 Stüder an das Soestischen Wäysenhaus bezahlet werden müssen, erblich verkauft; alle und jede, so an diesem Lande ex quocunque capite einige Anforderung haben, werden hiedurch abgeladen, um sich innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, bey dem Königl. Stadtgericht in Soest, zu melden, oder zu gewärtigen, daß ihnen, efflaxo termino, in Ansehung dieses Landes, ein ewiges stillschweigen auferlegt werde.

Es hat der Kaufmann Herr Zacharias Waltmann zu der bereits erkaufte Halbscheid des bergischen Hauses, auch die andere Hälfte, welche denen Jacobischen Unmündigen an besagtem Hause zuständig gewesen, von derselben Vormund Joh. Bongardt, plus licitando, gerichtlich erstanden, und gebeten, daß alle diejenigen, so an gem. Unterbergischen Hause Forderung zu haben verneinen, edictaliter citiret werden mögten; daher laden wir alle und jede, so ex quocunque capite es auch seye, an gedachtem Unterbergischen Hause einigen Anspruch haben, Kraft 4 Julii, nichtin längstens den 5 September a. c., vorm hiesigen Königl. Landgericht gebührend gegenwärtigen proclamatis peremptorie, um ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen à dato den 4 Julii, mithin längstens den 5 September a. c., vorm hiesigen Königl. Landgericht gebührend zu justificiren, oder sonst zu gewärtigen, daß sie mit Auflegung eines ewigen stillschweigens, von mehrbesagtem Hause abgewiesen werden sollen. Befehl im Landgericht den 2 Julii 1755. Der

Der Bürger Efferding zu Hamm, hat von dem Bürger Joh. Henr. Kläter vor eine sichere Summe Geldes, einen außer dem Norden-Thor an der so genannten Mappenbecke gelegenen Morgen Heugewachs gekauft; dieselige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, müssen sich vor Auszahlung des Kaufschillings, binnen 6 Wochen, bey dem ged. Ankäufer melden, widerigensals selbige damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Der Gärtner Walter Spaed, hat von dem Eлевischen Juden-Vorsteher, Zaudi Gomperg Herz, als Mandatarius und Miterbe, von der Cosman Herzische Nachlassenschaft, einen Garten an sich gekauft, außer dem Berlinischenthor, am Eck von der Springenbergische Steeg, neben des Pumpenmacher Limermans Garten gelegen. Sollte nun einer oder ander an solchen Garten einen rechtlichen Anspruch haben, der wolle sich in Zeit von 4 Wochen à dato, bey gedachtem Ankäufer melden, nach Verfließung solcher Zeit aber, er gegen gebührlichen Austrag die Kaufgelder auszahlen wird.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf künftigen Martini wird der Adelic-freye Wortshof, zwischen Herdicke und Hagen gelegen, pachtlos, wobey 40 Morgen Land, nöthige Wiesen, und Weyden, wie auch überflüssiges Brandholz; dieselige, so willens sind diesen Hof zu pachten, können sich bey dem Eigenthümer dieses Hofes, dem Freyherrn von Berchem zu Stocum, oder bey dem Herrn Hofrath Wasse zu Herdicke, melden.

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey einer sicheren Fundation in Wesel liegen einige hundert Rthlr rentlos und können gegen 4 pro Cento und Bestellung Hypothequen-Ordnungs-mässiger Versicherung ausgehan werden: Sollte jemand solche Gelder auf vorbezeichnete Weise negotiiren wollen, derselbe kan sich bey dem Herrn Rentmeister Peter Strickeling in Wesel angeben, und davon fernere Nachricht vernehmen.

Bey dem Vormund Joh. Pet. Hügel über Johann Died. Kreidibaums Kinder Joh. Vet. Hügel in Altena, liegen 73 Rthlr, ged. Kindern zugehörig, rentlos; wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit und Land-übliche Zinsen leihen will, muß sich bey demselben melden.

IX. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Auf dem Wembischen Bruche, Jurisdiction Weeze, ist den 4 Junii ein schwarz-braunes Mutterpferd mit kurzem Schweiffe, unterm Sattel linker Seite, alwo es gedrucket gewesen, einen weissen Flecken habend, fünfjährigen Alters, verstrichen, oder auf eine andere Art entführt worden; wer solches dem Eigner Thomas Haef daselbst, weiß anzubringen, soll eine gute Rempence haben, und die Kosten ersetzt werden.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dieselige, so an das vor der Stadt Sonbeck an der Bindeltrappe kältlich gelegene Land, der Hoppenberg genannt, welches Herm. Müller seiner Tochter, Ehefrau Herm. Ruyck, in dotem mitgegeben, einige präension zu haben vermeinen, müssen nach Maßgabe hier zu Cleve und Sonbeck angeschlagenen Edictallen, innerhalb 9 Wochen und zwar längstens auf den 29 Augusti a. c., sich hieselbst aufm Rathhause sub poena perpetui silentii, melden, und ihre Forderungen zugleich gebührend justificiren. Xanten im Landgericht den 8 Junii 1755.

Nachdem am 24 vorigen Monats, der Grenadier-Capitaine, Quadschen Infanterie-Regiments, Herr Andreas Wilhelm v. Drauschwig, alhier mit Tode abgegangen, und man dessen Nachlassenschaft in Ordnung zu bringen, sich vor sezo beschäftigt, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit wenn sich jemand finden mögte, der daran einige Ansprache zu machen berechtiget, er sich binnen 6 Wochen coram Commissione einfinden, und seine Forderung gehörig justificiren könne. Hamm den 8 July 1755. Hiezu verordnete Commissionarij. v. Arnim. v. Aickenschock. E. W. E. Lange, Auditeur.

Ad infantiam der Geschwistern Wicke, werden sämmt. Creditores, so an der Eheleuten Godtscheid Wicken in Schwerte Vermögen, An- und Anspruch haben, zufolge des zu Unna, Hoerde und Schwerte angeschlagenen proclamatis, peremptorie citiret, um deren Forderung innerhalb 9 Wochen à dato den 2 Julii curr., und längstens auf den 2 September bey dem Königl. Landgericht

richt, sub poena præclusi, beyzubringen und zu justificiren. Unna im Landgericht den 27 Julii 1755.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

In No. 26 und einigen vorherigen Intelligenz-Zetteln findet sich eine Position, daß diejenige, welche an dem denen Cheleuten Herrn Lieutenants Vet. Wunder und J. F. S. Roth zugehörigen, zu Bluyren bey Wesel gelegenen, nunmehr verkauften halben Endhof ein dingliches Recht zu haben vermeinten, sich innerhalb 6 Wochen melden mögten; worauf man dem publico bekant zu machen, nötig gefunden, wie die Herren Erben der seel. Frau Wittiben Herrn Johann Haase, aus welcher Erbverlassenschaft der vorgenannte halbe Endhof herrühret, vermöge aufgerichteten Erbvertheilungs-Recessus vom 21 Octobris 1722, unter sich ein Jus retractus conventionale, oder Nährungs-Recht, zu Beybehaltung der Güther in Familia, dergestalt errichtet, und zu Besthaltung solchen Pacti, ihre Güther verhypothefiret haben, daß einem jeden der Erben frey stehen solle, innerhalb eines Jahres und 6 Wochen à die venditionis seu notitiæ, mittelst baarer Erlegung und Bezahlung des vereinbarten Kaufpretti, sich dessen zu bedienen; wornach also ein denen Herren Erben annoch unbekannter Ankäufer sich zu richten wissen wird. Wesel den 2 Julii 1755.

Wer an daß, der Wittiben Frinden und deren in Kriegs-Diensten stehenden Kindern zustehende, auf der Baustrassen in Wesel, aufm Eck der Pergamentsteege einer- und anderseits Kugelmann gelegenes Erb, einigen Anspruch hat, der oder dieselbe müssen sich innerhalb 14 Tagen bey ged. Wittiben Frinden in Wesel, sub poena perpetui silentii, angeben.

Nachdem Seine Königl. Majestät unser allernädigster Herr auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schembeck, allernädigst zugestanden und verordnet haben, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarkt angeleget, und da elbst alle Sonnabend, jedesmal vom 1ten Junii bis 1ten Septembriß gehalten werden solle; Als wird solches dem publico hiedurch bekant gemacht. Eleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 25 Sept. 1754.

XII. Brod-Taxe.

In Eleve			Wesel			Duisburg.		
Vor 2 ¹ st. Weißbrod	Pf.	Loth	Vor 1. st. Weißbrod	Pf.	Loth	Vor 1. st. Weißb.	Pf.	Loth
soß wiegen	36	13	soß wiegen	13	13	soß wiegen	16	16
Vor 2 Stüber ein			Vor 7 u. i. h. st. ein			Vor 5 Stüber ein		
Roggenbrod von	10	11	Roggenbrod von	11	11	Roggenbrod von	7	7

XIII. Geträyde-Preis vom 11 bis 18 Julii 1755.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gärten			Malz			Buchweiz			Haber			Erbsen	
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.
Eleve	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5
Wesel	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5
Enbriß	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5	10	1	5
Duisb.	1	6	10	1	6	10	1	6	10	1	6	10	1	6	10	1	6	10	1	6
Meurs	1	4	3	1	4	3	1	4	3	1	4	3	1	4	3	1	4	3	1	4
Hann	1	8	10	1	8	10	1	8	10	1	8	10	1	8	10	1	8	10	1	8
Witten	1	15	10	1	15	10	1	15	10	1	15	10	1	15	10	1	15	10	1	15
Herdecke	1	17	10	1	17	10	1	17	10	1	17	10	1	17	10	1	17	10	1	17
Dilsd.	1	6	10	1	6	10	1	6	10	1	6	10	1	6	10	1	6	10	1	6
Dieren	1	9	7	1	9	7	1	9	7	1	9	7	1	9	7	1	9	7	1	9

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.